8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halberstadt
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 A „Klus – Wilde Weiden“
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 64 B „Klus – Sondergebiet Photovoltaik“

Umweltbezogene Stellungnahmen

- Bund für Natur und Umweltschutz
- BUND
- Landesamt für Umweltschutz
- Landkreis Harz:
  - –Untere Naturschutzbehörde
  - –Untere Wasserbehörde
  - –Untere Bodenschutzbehörde (Altlastenproblematik)
  - –Ordnungsamt – SG Brand- und Katastrophenschutz (Kampfmittelproblematik)
  - –Untere Forstbehörde
- TWM Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
- Landeszentrum Wald

Auslegungsexemplar

Dieses Exemplar hat im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen.

Halberstadt, den .....

Der Oberbürgermeister

Landesverband Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt e. V.

Landesverband S-A des BNU e.V. , Steubenallee 2, 39104 Magdeburg

Stadt Halberstadt
Stadtplanung
Domplatz 49
38820 Halberstadt

EINGEGANGEN am
14. Juli 2011
Stadt Halberstadt Poststelle

Bund für Natur und Umwelt
Landesgeschäftsstelle im Umwelthaus
Steubenallee 2 /39104 Magdeburg
fon: 0391 / 5 41 34 85;
fax: 0391 / 5 41 34 87
e-Mail: bnusachsan@aol.com
Bankverbindung: Volksbank Magdeburg eG
Knr. 1 333 020 # BLZ 810 932 74

Ihr Zeichen	Ihr Brief vom	Unser Brief/Zeichen	Datum
0.72/Ru	24.06.11	232/11/be	14.07.2011

B-Plan Nr. 64 „Klus" mit den Teilplänen Nr. 64a „Klus-Wildpark" und Nr. 64b „Klus-Sondergebiet Photovoltaik" und 8. Änderung des FNP der Stadt Halberstadt, LK Harz

Sehr geehrte Frau Ruprecht,

für die Übersendung der Unterlagen bedanken wir uns.

Der Landesverbandes Sachsen-Anhalt des Bundes für Natur und Umwelt (BNU) nimmt zu den o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Die Hinweise und Bedenken unseres Vertreters auf der Planungskonferenz am 28.06.2011 (Siehe Protokoll) möchten wir noch ergänzen.

1. Die im Gebiet befindliche Schafhaltung Firma Lemke (ehemals Szarwak) sehen wir durch die Projekte gefährdet. Die Schafhaltung ist für die Betreuung und Pflege der benachbarten Naturschutzgebiete unbedingt erforderlich.
2. Die Solaranlage auf dem ehemaligen Kasernengelände sollte unabhängig vom Wildpark betrieben werden und auf nicht wieder nutzbare Konversionsflächen beschränkt bleiben.
3. Für eine Schlachtung pro Woche sollte kein gesondertes Schlachthaus gebaut werden, insbesondere weil auch die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung problematisch sind, sondern ein Vertrag mit dem bestehenden Schlachthof in Halberstadt abgeschlossen werden.
4. Alle Gaststätten und Hotelanlagen am Stadtrand von Halberstadt haben Existenzprobleme oder haben in jüngster Zeit aufgegeben. Der Aufbau einer neuen Hotelanlage im Wald, für die zunächst einmal die Infrastruktur geschaffen werden müßte, ist deshalb nicht einzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Beer

Marion Beer
i. A. des Vorstandes

Von: "Ulrich Kasten" <ulrich.kasten.hbs@t-online.de>
An: <ruprecht@halberstadt.de>
Datum: 21.07.2011 20:24
Betreff: B-Plan Klus

BUND-Kreisgruppe Harz
Münchener Straße 3
38820 Halberstadt

Stellungnahme zum B-Plan Nr. 64 A „Klus – Wildpark" und zum B-Plan 64 B „Klus – Sondergebiet Photovoltaik"

Wir beziehen uns auf das vorliegende Ergebnisprotokoll vom 28.06.2011 und möchten entsprechend unserem jetzigen Erkenntnisstand wie folgt ergänzen:

(1) Stabstrich 1...3: ohne Ergänzungen
(2) Stabstrich 4/5: Der BUND hält es für zwingend geboten, den Wildpark in das ursprüngliche Wanderwegenetz der Stadt Halberstadt zwischen Klus- und Thekenbergen vor Beginn der militärischen Nutzung einzubinden. Unterbrochene Wegeverbindungen sind zu reaktivieren bzw. durch Alternativen im Wildparkgelände zu ersetzen. Ziel muss es sein, attraktive Angebote für Fuß- und Radwanderer zu machen und auch Reitern Wegeverbindungen anzubieten. Neben der Verknüpfung mit der Kernstadt mit dem Ziel Wildpark sollte darüber hinausgehend Halbtags- und Tageswanderungen nach / von attraktiven Orten im / am Naturpark Harz wie Langenstein, Blankenburg, Börnecke, Westerhausen und Quedlinburg unter Nutzung dieser Wege wieder möglich sein. Dafür hat die BUND-Kreisgruppe Harz sowohl dem Projektträger als auch der Stadtverwaltung HBS im Vorfeld einen skizzierten Wegeplan für dieses Gebiet übergeben. Als geeignete Kartenbasis werden die Harzklubkarten aus den 20er Jahren des 20. Jh. und die Harzwanderkarte 1957 aus dem Landkartenverlag Berlin empfohlen. Die Gegebenheiten dieser Mulde in der Schichtrippenlandschaft des nördlichen Harzvorlandes ermöglicht eine barrierefreie Gestaltung des Wegenetzes. Dabei sollten kartenmäßig Neigungen über 6%, über 12% und über 18% analog den ADFC-Radwanderkarten angegeben werden. Die barrierefreie Ausgestaltung erschließt bekanntlich zusätzliche touristische Potentiale im Sinne eines „Tourismus für alle". An der Friedrich-List-Straße ist an der östlichen Straßenkante eine Abgrenzung des Solarparks zur vorhandenen Wohnbebauung durch eine ca. 2...3 m hohe Wildhecke zu empfehlen. Diese kann gleichzeitig die Funktion eines Windschutzstreifens übernehmen. Wir bemängeln, dass bis zum 20.07.11 keine Unterlagen zum Baumbestand auf den künftigen Solarparkflächen vorliegen. Damit muß die Stellungnahme in diesem Punkt offen bleiben. Wir hoffen, dass zur Thematik Fällungen und notwendige Ersatzmaßnahmen später noch diskutiert wird. Dabei ist zu beachten, dass der Stadtrat der Stadt Halberstadt mit den Beschlüssen „Touristische Einbindung der Stadt Halberstadt in den Naturpark Harz" vom 06.05.2010, „Abstimmung des touristischen Wegenetzes zwischen den Städten Halberstadt und Blankenburg / Harz" (AN 32; V / 2009 – 2014) vom 07.07.2011 und „Touristische Einbindung der Stadt Halberstadt in das Projekt Harzer Wandernadel" (AN 33; V / 2009 – 2014) vom 07.07.2011 einen rechtlich verbindlichen Handlungsrahmen geschaffen hat.
(3) Stabstrich 6/7: Zur Nutzung regenerativer Energien wird der vorgesehene Standort für die Photovoltaikanlage als im betrachteten Planungsraum alternativlos eingeschätzt. Die Abkehr der Stadt von der nach Abriss der Kasernen vorgesehenen Wohnbebauung wird mitgetragen.
(4) Stabstrich 8: Ohne Ergänzungen
(5) In der Planung muß berücksichtigt werden, dass dieser touristisch

attraktive Standort schon gut in das ÖPNV-Netz der Stadt eingebunden ist. Die Buslinie 12 verkehrt barrierefrei im Stundentakt bis zur Endhaltestelle Klusberge (Thekenberge). Am Wochenende und feiertags erfolgt die Anbindung ebenfalls im Stundentakt durch die Straßenbahnlinie 2 bis zur barrierefreien Haltestelle Klus. Eventuell notwendige Ergänzungen sollten rechtzeitig mit der HVG abgestimmt werden.

(6) Bisher nicht bekannt sind die zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsbelastungen und der erforderliche Stellplatzbedarf im MIV. Hier sind grundsätzlich vorhandene Erschließungswege zu nutzen und ist eine Neuversiegelung von Flächen im LSG möglichst zu vermeiden.

(7) Ein Teil des Projekts liegt im Bereich der Gemarkung Harsleben. Dazu fehlen bisher jegliche Informationen. Diese wären allerdings nötig, um Wechselwirkungen in diesem einheitlichen Naturraum beurteilen zu können.

(8) Notwendige Ausgleichsmaßnahmen sollten konzentriert im Stadtgebiet erfolgen. Hier bietet sich der für den Biotopverbund im Nordharzvorland wichtige Goldbach mit seinen Auen im Stadtgebiet an. Die hier gegebenen Flächen sind größtenteils Separationsflächen und somit in diesem Sinne nutzbar. Maßnahmenstandorte sollte ab ehemaliger Harzbrauerei bachaufwärts gesucht werden.

Ulrich Kasten
Sprecher BUND – Kreisgruppe Harz
HBS, am 21.07.2011

AUSZUG aus dem Ergebnisprotokoll der Planungskonferenz

am 28.06.2011 in Halberstadt

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Protokollführung: GRUPPE PLANWERK, Berlin

Frau Ruprecht begrüßt alle Anwesenden und stellt die Investoren Herr Schneider (WP Harz UG), Frau Helmecke (juwi Solar GmbH) und die Vertreter der Planungsbüros Herr Reibetanz, Frau Mach, Frau Ernst (GRUPPE PLANWERK) Herr Püschel und Frau Franke (Bosch & Partner GmbH) vor.

Herr Reibetanz, Herr Schneider, Frau Helmecke und Herr Püschel stellen anhand einer Präsentation (siehe Anlage) das Vorhaben vor. Anschließend übernimmt Frau Ruprecht die Moderation und eröffnet die Diskussion.

Institution	Stellungnahme
BUND Kreisgruppe Harz, Herr Kasten	- extensive Landwirtschaft ist im Sinne des BUND - Herr Kasten schlägt für das Ausflugslokal die Prüfung von Alternativstandorten (z.B. ehem. Forsthaus, ehem. Offizierskasino) vor; diese Standorte würden einen einfacheren und kostengünstigeren Leitungsanschluss ermöglichen. - Alternativstandort des Schlachthauses an der Friedrich-List-Straße sei besser wegen Ver- und Entsorgungsanschluss - stärkere Einbindung ins touristische Konzept der Stadt Halberstadt und den Naturpark Harz erwünscht - Einbindung der Wege in das Wanderwegenetz - Der Flächennutzungsplan der Stadt sieht für den geplanten PV-Standort Wohnbauflächen vor. Den bis 2025 vorliegenden Bevölkerungsprognosen entsprechend wird die Wohnbaufläche nicht benötigt, die PV-Anlagen werden aber länger dort stehen. Gibt es nach 2025 Bedarf an diesem Standort für Wohnbauflächen? - Wie viele Bäume stehen auf dem für PV-Anlagen vorgesehenen Standort? - Wie ist mit den Altlasten beim Abriss der Kasernen umgegangen worden?

SACHSEN-ANHALT
Landesamt
für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Stadt Halberstadt
Postfach 1537
38805 Halberstadt

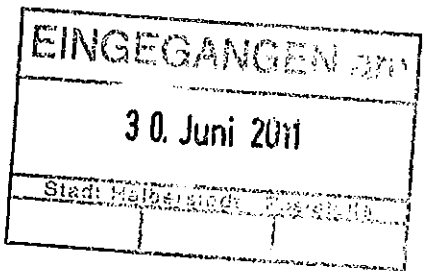

Fachbereich 2,
Abfallwirtschaft,
Bodenschutz,
Anlagentechnik
Wasserwirtschaft

Halle (Saale), den 24.06.2011

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
072/ru-gl / 10.06.2011

Mein Zeichen:
23.121-21101-2497-11

Bearbeitet von:
Frau Bischoff

Tel: (03 45) - 57 04 462

E-Mail:
margret.bischoff@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt, 8. Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung oben genannter Planungsunterlagen, die am 21.06.2011 bei uns eingegangen sind.
Als Fachbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz insbesondere unter überregionalen Gesichtspunkten zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverstand der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.
Eine Ausnahme bildet lediglich derzeit die Benennung als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz gemäß Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur „Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen", RdErl. des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2. Auf dieser Grundlage nehmen wir als zuständige Fachbehörde wie folgt Stellung:
Im Planungsbereich befinden sich keine Grundstücke, Gebäude und sonstige bauliche Anlagen des Landesamtes für Umweltschutz. Es bestehen keine Rechte an Grundstücken und Gebäuden, ebenfalls keine Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufs- und sonstige Rechte zugunsten unseres Amtes. Es sind hier auch keine umweltrelevanten Planungsinteressen von landesweiter Bedeutung bekannt.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 405
www.lau-st.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

Für das 1998 in Kraft getretene Bodenschutzrecht möchten wir auf zwei Veröffentlichungen hinweisen:
Ein Bewertungsverfahren für Bodenfunktionen sowie allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der räumlichen Planung und der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen „Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 1998) beschrieben, die im Internet unter www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis "Bodenschutz" unter "Bodenfunktionsbewertung" eingesehen und heruntergeladen werden können.
Das darin beschriebene Bodenfunktionsbewertungsverfahren beruht auf neueren Auswertungen der Ergebnisse der Reichsbodenschätzung und stellt auf die Bewertungskriterien: Biotisches Ertragspotenzial (Natürliche Ertragsfähigkeit), Lebensraumpotenzial (Naturnähe) und Wasserhaushaltspotenzial ab, was zu einer Einschätzung des Gesamtkonfliktpotenzials für das jeweilige Gebiet führt. Darüber hinaus werden Böden, die die Funktion als Archive der Kultur- und Naturgeschichte in besonderem Maße erfüllen, mit betrachtet.

Auf Anforderung stellen wir Ihnen die Ergebnisse der Bodenfunktionsbewertung für Ihr Plangebiet kostenfrei als shape-Dateien für Arc-View im Lagestatus 110 oder als Karten (Bildschirmausdruck) zur Verfügung.

Zur Detaillierung der Umweltprüfung werden folgende Hinweise gegeben:
In der Umweltprüfung sollen die Belange des Bodens durch Hinweise u.a. auf Ausprägungen des Schutzgutes im Zusammenhang mit zu erwartenden erheblichen Auswirkungen eingebracht werden.
Zur Ermittlung der Betroffenheit des Bodens gehört dabei die verbindliche Verwendung des Begriffes der Bodenfunktionen nach der Nomenklatur des § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG ebenso wie die Untergliederung in entsprechende Teilfunktionen.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollen über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden, d.h. es sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der Ausgleich für das Schutzgut Boden über die Benennung bodenfunktionsbezogener Maßnahmen mit hohem Kompensationseffekt verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eva Merkel

21 1140/1/11

SACHSEN-ANHALT

Landesamt
für Umweltschutz

Fachbereich 2,
Abfallwirtschaft,
Bodenschutz,
Anlagentechnik
Wasserwirtschaft

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Stadt Halberstadt
Postfach 1537
38805 Halberstadt

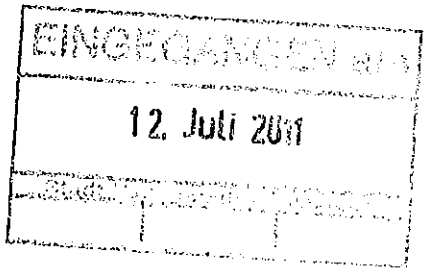

Halle (Saale), den 11.07.2011

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:
072/Ru / 24.06.2011

Mein Zeichen:
23.121-21102-2501-11

Bearbeitet von:
Frau Bischoff

Tel: (03 45) - 57 04 462

E-Mail:
margret.bischoff@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Bebauungsplan Nr. 64 "Klus" und 8. Änderung des FNP Halberstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung oben genannter Planungsunterlagen, die am 28.06.2011 bei uns eingegangen sind.
Als Fachbehörde des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt äußert sich das Landesamt für Umweltschutz insbesondere unter überregionalen Gesichtspunkten zu den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes. Im Falle kleinräumiger Vorhaben, wie zum Beispiel kommunaler Bauleitpläne, wird an den Sachverstand der zuständigen Unteren Behörden auf Grund der dort vorliegenden Detailkenntnisse verwiesen.
Eine Ausnahme bildet lediglich derzeit die Benennung als Träger des öffentlichen Belangs Bodenschutz gemäß Runderlass des Ministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr zur „Durchführung des Baugesetzbuchs; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen", RdErl. des MWV vom 1.12.1999-23-21011/2. Auf dieser Grundlage nehmen wir als zuständige Fachbehörde wie folgt Stellung:
Im Planungsbereich befinden sich keine Grundstücke, Gebäude und sonstige baulichen Anlagen des Landesamtes für Umweltschutz. Es bestehen keine Rechte an Grundstücken und Gebäuden, ebenfalls keine Erbbaurechte, Dienstbarkeiten, Vorkaufs- und sonstigen Rechte zugunsten unseres Amtes. Es sind hier auch keine umweltrelevanten Planungsinteressen von landesweiter Bedeutung bekannt.

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 405
www.lau-st.de

Landeshauptkasse Dessau
Deutsche Bundesbank
Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00

Für das 1998 in Kraft getretene Bodenschutzrecht möchten wir auf zwei Veröffentlichungen hinweisen:
Ein Bewertungsverfahren für Bodenfunktionen sowie allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der räumlichen Planung und der Bauleitplanung sind in den Veröffentlichungen „Bodenschutz in der räumlichen Planung" (Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 29/1998) und "Empfehlungen zum Bodenschutz in der Bauleitplanung" (Ministerium für Raumordnung und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, 1998) beschrieben, die im Internet unter www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis "Bodenschutz" unter "Handlungshilfen" eingesehen und heruntergeladen werden können.

Aus Sicht des Bodenschutzes wird unter Berücksichtigung des Minderungs- bzw. Vermeidungsprinzips die Nutzung von anthropogen vorbelasteten Flächen, wie der ehemaligen Militäranlagen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gegenüber der Inanspruchnahme von bisher ackerbaulich oder als Grünland genutzten Böden bevorzugt.
Die Beräumung und Sanierung von kampfmittelbelasteten Flächen wird aus Bodenschutzsicht begrüßt und als Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in das Schutzgut Boden angerechnet. Aus Bodenschutzsicht bestehen keine Einwände gegen die Errichtung von Photovoltaikanlagen am geplanten Standort.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eva Merkel

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Unternehmerbüro / Stadtplanung
Frau Ruprecht
Domplatz 49

38805 Halberstadt

EINGEGANGEN am
20. Juli 2011
Stadt Halberstadt Dezernat
184/11

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	jhlhjl
Mein Zeichen:	wei
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Bauordnungsamt
Bearbeiter:	Frau Weißig
Telefon:	(03941) 5970-7341
Fax:	(03941) 5970-136671
E-Mail:	bianca.weissig@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich- Ebert- Str. 42
Haus, Zimmer Nr.:	Haus V, Zimmer 310
Datum:	19.07.2011

Bebauungsplan Nr. 64 „Klus" der Stadt Halberstadt (mit den Teilplänen B- Plan Nr. 64a „Klus - Wildpark" und B- Plan Nr. 64b „Klus – Sondergebiet Photovoltaik"

Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Bebauungsplan Nr. 64 „Klus", Stadt Halberstadt (Vorentwurf); Maßstab 1:6500, Stand 24.06.2011 einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Übersichtskarte (ohne Maßstab) und Planzeichenerklärung
- Lageplan zum Geltungsbereich des B- Plans Nr. 64 „Klus" der Stadt Halberstadt; Maßstab 1: 15.000, Stand 24.06.2011.

Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange **(A)** sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht **(B)** Stellung.

(A)

Dezernat IV, 0.4 Kreisentwicklung

Die Stellungnahme wird umgehend nachgereicht.

Dezernat IV, 0.4 ÖPNV

Im Nahverkehrsplan des Landkreises Harz sind unter Pkt. 5.2.1 Erschließung in Tab. 5.1 die maximalen Luftlinienentfernungen zwischen Teilflächen mit ÖPNV-Kundenpotenzial und Haltestellen festgelegt:

Räumliche Differenzierung	Max. Luftlinienentfernung zu Haltestellen	
	Ab 2009 zu gewährleisten	anstreben
Haltestellen des SPNV	Einwohner im Einzugsbereich von max. 1.000 m um SPNV-Zugangsstellen gelten durch diese an den ÖPNV angebunden	
Zentrale Bereiche von Mittelzentren	400 m	300 m
Verdichtete Bereiche von Mittelzentren	600 m	400 m

Zentrale Bereiche der Grundzentren	600 m	400 m
Sonstiges Gebiet	800 m	600 m

Die auf der größeren Teilfläche des Änderungsbereiches vorgesehene Nutzung als Wildpark mit Ausflugsgaststätte soll nach Angaben des Antragstellers der „Entwicklung von Tourismus und Erholung" dienen (Pkt. 7, S. 5 d. Vorentwurfs). Im Hinblick auf diese Nutzung ist mit einem ÖPNV-Kundenpotenzial zu rechnen.

Durch die Endhaltestelle Klus der Straßenbahnlinie 2 sowie die Haltestellen der Stadtbuslinie 12 in einer Luftlinienentfernung von unter 400 m zum nord-westlichen Ende des Vorhabenbereiches ist die ÖPNV- Anbindung gewährleistet.

Aus Sicht des ÖPNV-Aufgabenträgers gibt es keine Einwände.

Dezernat IV, 0.3 Wirtschaftsförderung

Die vorliegende Planung wird Seitens der Wirtschaftsförderung an dem Standort Klus begrüßt, da hier eine Fläche gewählt wurde, welche wohl kaum in der Zukunft anders genutzt werden könnte.
Es wird davon ausgegangen, dass es keinen Flächenentzug für die Landwirtschaft, auch im Rahmen der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, geben wird.

Die Flächen der ehemaligen Kaserne sollen künftig als Wildgehege in Verbindung mit Schlachthaus und Ausflugslokal genutzt werden. Die Erweiterung mit einem Landhotel und Ferienhäusern sollte in Bezug auf die Verseuchung durch Munition bzw. Munitionsrückstände aus Sicherheitsgründen für die Besucher /Kinder intensiv geprüft werden.

Der FB Tourismus möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Photovoltaik-Anlagen in Größenordnungen den Ausblick auf die schöne Harzlandschaft beeinträchtigen könnten. Anderseits trägt die Nutzbarmachung brachliegender, insbesondere altlastengefährdeter, Flächen durch den Gewinn erneuerbarer Energien und die damit einhergehende Senkung des CO^2-Ausstosses zum Erhalt unserer schönen Harzregion bei.

Umweltamt / Abt. Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde hat dem Antragsteller nach mehreren Abstimmungsgesprächen diverse Hinweise und Unterlagen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Vorbereitung der Planung gegeben. Diese Hinweise wurden im vorliegenden Vorentwurf (Stand 24.06.2011) berücksichtigt, so dass nachfolgend konkrete ergänzende Hinweise zu den einzelnen Kapiteln des Planentwurfs mitgeteilt werden:

Zum Teil A, Abschnitt 2.27 Kampfmittelberäumung (Seite 8)
Die Kampfmittelberäumung kann im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile führen (auch wenn dies nicht generell unterstellt werden kann). Eine voreilige Kampfmittelberäumung sollte daher unterbleiben und das Vorliegen der vollständigen naturschutzfachlichen Planungen abgewartet werden.

Zum Teil A, Abschnitt 2.3.3 Schutzgebiete (ab Seite 11):
Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 64 a "Klus - Wildpark" liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Nördliches Harzvorland"; der B-Plan 64 b "Klus - Sondergebiet Photovoltaik" erfasst kleinflächig dieses LSG. Innerhalb des LSG sind nach der LSG-Verordnung (LSG-VO) vom 15.12.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Halberstadt, Ausgabe 24/2000) bestimmte Handlungen erlaubnispflichtig (§ 4 LSG-VO) sowie bestimmte Handlungen in dem Schutzgebiet verboten (§ 5 LSG-VO). Vor dem hier im weiteren Planverfahren angestrebten Satzungsbeschluss zu den beiden Bauleitplänen, ist vom Antragsteller die erforderliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 und ggf. eine Befreiung nach § 8 der LSG-VO zu beantragen.

Notwendige Erlaubnisse bzw. Befreiungen für Handlungen die dem Schutzzeck des LSG dienen, können hier grundsätzlich in Aussicht gestellt werden, so für die Errichtung eines Tierunterstandes, der Tierfanganlage, der Einfriedungen, des Brunnens sowie für die Neuanlage eines Wasserbiotops. Die konkreten Ausführungsstandorte (flurstücksgenau) können naturschutzfachlich erst beurteilt werden, wenn die Ergebnisse der faunistischen und floristischen Bestandsuntersuchungen vorliegen.

Zum Teil B, Abschnitt 1.1 Wildpark (Seite 16)
Die Einrichtung einer "Wilden Weide" im LSG wird hier ausdrücklich begrüßt, da das Vorhaben den besonderen Schutzzweck im konkret betroffenen Bereich, die Erhaltung einer halboffenen Landschaft auf dem ehemaligen Militärgelände, unterstützt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich sowohl die Offenländer im zentralen Gebietsteil als auch die lichten Gebüsch- und Vorwaldstandorte im Süden unter dem Einfluss der Beweidung naturschutzfachlich positiv entwickeln. Die konkrete Art und Weise des Weidebetriebs ist noch zu regeln. Eine wissenschaftliche Begleitung des Projekts wird dringend empfohlen.

Die Vorschriften für Tiergehege gemäß § 43 BNatSchG bzw. § 27 NatSchG LSA finden keine Anwendung, da es sich bei den vorgesehenen Bisons, Heckrindern und Wasserbüffeln um züchterisch beeinflusste Sippen und somit – auch i.Z.m. mit dem Artbegriff in § 7 BNatSchG – nicht um „wild lebende Arten" i.S. des § 43 BNatSchG handelt. Empfohlen wird daher eine Tierhaltung in Form einer landwirtschaftlichen Nutzung. Zuständiger Ansprechpartner für die Anerkennung der Nutzung als „landwirtschaftlich" ist das ALFF Mitte.

Die Gesamtfläche ist für eine Beweidung durch die „Wilde-Weidetiere" in unterschiedlichem Maße geeignet. Konkrete Aussagen können erst bei Vorliegen der Ergebnisse der floristischen und faunistischen Bestandserfassung getroffen werden. Allgemein lässt sich bereits jetzt sagen, dass die schwerpunktmäßig von Grünländern eingenommenen Standorte im zentralen Bereich für eine wilde Weide mit den o.g. Tierarten weitgehend geeignet sind, während sich die von Trockenrasen geprägten östlichen Gebietsteile (Katzenberg, Vorberge) nur durch Fortführung der bisher erfolgten Schafbeweidung adäquat erhalten lassen.

Die Einbeziehung einer Wasserfläche in die Planung wird naturschutzfachlich grundsätzlich positiv bewertet, jedoch die Gestaltung als 4 ha großer „See" als nicht optimal angesehen. Daher soll alternativ die Anlage mehrerer kleinerer und flacher, ggf. auch temporär ausgebildeter Stillgewässer geprüft werden. Dies entspräche dem Potential im Naturraum, wo entsprechende Strukturen früher regelmäßig und in neuerer Zeit noch gelegentlich auf natürlichem Wege entstanden sind. Auch für den zoologischen Artenschutz können temporäre Flachgewässer von großer Bedeutung sein.

Zum Teil B, Abschnitt 1.1 Schlachthaus (Seite 17):
Der geplante Standort nördlich des Sondergebietes liegt außerhalb des LSG und ist naturschutzfachlich geeignet.

Zum Teil B, Abschnitt 1.1 Ausflugslokal (Seite 17):
Das geplante Ausflugslokal mit zusätzlichen Stellplätzen steht am vorgesehenen Standort sowohl dem Schutzzweck des LSG als auch den Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen entgegen. Die Errichtung eines Ausflugslokals innerhalb des LSG kann nicht befreit werden! Hier sind Alternativstandorte außerhalb des Schutzgebietes vom Antragsteller zu suchen. Das Ausflugslokal ist dementsprechend aus dem Titel des B-Plans, wie derzeit im Vorentwurf, zu streichen.

Zum Teil B, Abschnitt 1.2 Photovoltaik-Freiflächenanlage (Seite 17):
Die Abgrenzung des Sondergebietes für die Photovoltaikanlagen sollte im Osten auf dem Flurstück 19/11 geändert werden, so dass das LSG nicht in Anspruch genommen wird.
Naturschutzfachlich wertvolle Strukturen innerhalb des Sondergebietes sind zu erhalten, dazu zählen insbesondere die nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Streuobstwiese im Nordosten des Flurstücks 8 aus 1, die Pappelreihe im Süden des Flurstücks 8 aus 1 aus Gründen des Horstschutzes nach § 28 NatSchG LSA und erhaltenswerte Einzelbäume.

PV-Anlagen bereiten naturschutzfachliche Probleme, in dem sie als Tierfallen wirken und fliegenden Tieren (besonders Wasserinsekten und Fledermäuse, weniger Vögel) Wasserflächen vortäuschen. Die Realisierung des Vorhabens soll damit nicht in Frage gestellt werden, jedoch ist das Thema in der Planung angemessen zu berücksichtigen.

Zum Teil B, Abschnitt 4.1.4 Grünordnerische Festsetzungen B-Plan 64 a (Seite 30)
Grünordnerische Festsetzungen können erst nach Abschluss der faunistischen und floristischen Bestandsuntersuchungen und der Eingriffsbewertung formuliert und dann von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden.

Zum Teil B, Abschnitt 4.2 Grünordnerische Festsetzungen B-Plan 64 b (Seite 36)
Grünordnerische Festsetzungen können erst nach Abschluss der faunistischen und floristischen Bestandsuntersuchungen und der Eingriffsbewertung formuliert und dann von der Unteren Naturschutzbehörde geprüft werden.

Zum Teil C, Umweltbericht Entwurfsstand 24.06.2011:
Die Untere Naturschutzbehörde kann zum Umweltbericht erst nach Abschluss der faunistischen und floristischen Bestandsuntersuchungen und der Eingriffsbewertung Stellung nehmen.

Grundsätzliche Hinweise:
Flächenkonkrete Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzes werden erst in der noch nicht vorliegenden naturschutzfachlichen Planung getroffen. Insbesondere die Wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen können gegenwärtig nur pauschal beschrieben werden, wie der Planer selbst einräumt (Umweltbericht S. 37). Unter diesem Vorbehalt stehen auch die in dieser Stellungnahme getroffenen Aussagen.

Der hohe naturschutzfachliche Wert des Plangebietes beruht auf zwei wesentlichen Voraussetzungen: 1. der Ausschaltung konventioneller Land- und Forstwirtschaft über mehrere Jahrzehnte, und 2. der bisher vorbildlich durchgeführten Beweidung. Diese beiden Prämissen sind bei der Erstellung des Maßnahmekonzepts grundsätzlich zu beachten.

Eine FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG, hier zum FFH-Gebiet Harslebener Berge und Steinholz nordwestlich Quedlinburg ist im Planverfahren zu integrieren.

Zu berücksichtigen sind diverse Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sowie Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL. Diese konzentrieren sich wahrscheinlich in den Vorbergen, am Katzenberg und im Bereich der nördlichen Waldkante.

Zu berücksichtigen ist der Besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG.
Vogelarten:
Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, hier:
Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wachtelkönig, Uhu, Grauspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Heidelerche, Sperbergrasmücke sowie weitere wertgebende Arten, hier insbesondere die Offenland bewohnenden Arten: Wendehals, Feldlerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen und Steinschmätzer.

Literatur zur Artengruppe der Vögel:
- Nicolai, B. & M. Wadewitz (2003): Die Brutvögel von Halberstadt. Abhandlungen und Berichte aus dem Museum Heineanum 6, Sonderheft

Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29.Juli 2009, sowie der §§ 6 bis 10 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - NatSchG LSA - vom 10. Dezember 2010):

Bei der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell) vom 16.11.2004 (MBl. LSA Nr. 53/2004, S. 685, in der derzeit geltenden Fassung) anzuwenden (siehe u. a. im Internet unter: Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Die Antragsunterlagen sind durch konkrete prüffähige Maßnahmeplanungen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zu ergänzen.

Dabei ist vom Antragsteller darzustellen:
1. Welche Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung des Eingriffs bestehen (ggf. Festsetzungen zum Erhalt vorhandener Vegetationsbestände).
2. Welche Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen (Art und Umfang) werden durchgeführt. (Bei Anpflanzungen sind nur standortheimische Arten bzw. bei Obstbäumen möglichst alte gebietstypische Sorten zu verwenden, die Pflanzgutqualität ist anzugeben, eine mindestens 3 jährige Anwuchspflege ist zu gewährleisten).
3. Auf welchen Flächen (Gemarkung, Flur, Flurstück) sollen diese Maßnahmen realisiert werden. Die grundbuchrechtliche oder vertragliche Sicherung der Maßnahmen oder Maßnahmeflächen ist nachzuweisen.
4. Bis wann sind die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen abgeschlossen (Festlegung eines Fertigstellungs- bzw. Abnahmezeitpunktes).

Erforderliche Beleuchtungen, z.B. an der PV-Anlage oder am Schlachthaus, sind ausschließlich mit langwelligen, insektenfreundlichen Leuchten und möglichst nicht kontinuierlich (also z.B. besser mit Bewegungsmeldern) zu realisieren. Beleuchtungsanlagen mit kurzwelligem Licht und im Dauerbetrieb, die nachtaktive Insekten permanent aus ihren Biotopen herauslocken, sind nicht zu installieren.

Umweltamt / Abt. Untere Wasserbehörde

SG Abwasser

Mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 64 "Klus" der Stadt Halberstadt sollen die Voraussetzungen für die Errichtung eines Wildparks mit Tiergehege und Schlachthaus, einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie eines Ausflugslokals geschaffen werden.

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken soweit durch den Antragsteller nachgewiesen wird, dass alle mit der beabsichtigten Nutzung in Zusammenhang stehenden anfallenden Abwässer mittels Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation der Stadt Halberstadt entsorgt werden.

Es bestehen keine Bedenken, wenn das im Zuge der Bebauung anfallende Niederschlagswasser ordnungsgemäß beseitigt werden kann. Vorzugsweise ist das Niederschlagswasser durch Versickerung über die belebte Bodenzone in der Nähe des Anfallortes zu beseitigen. Die Geeignetheit des Standortes zur Versickerung ist im Rahmen der Bauplanung nachzuweisen.

SG Wasser / Wassergefährdende Stoffe

Die mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 64 "Klus" beabsichtigten Vorhaben / Nutzungen befinden sich innerhalb der TWSZ III des Trinkwasserschutzgebietes Klus Halberstadt (VO vom 30.12.2003 Amtsblatt Nr.14/2003 RP MD). Gemäß § 3 Abs.1 der TWSZ-VO gelten die in Anlage 3 der TWSG-VO aufgeführten Verbote und Nutzungsbeschränkungen.

Gegen die Photovoltaik-Freiflächenanlage im B-Plangebiet Nr. 64 b bestehen keine Bedenken. Für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf Grund der Nutzungsbeschränkung gemäß TWSG-VO eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich (Genehmigungsvorbehalt).

Für die Errichtung der baulichen Anlagen (Tierfanganlage, Tierunterstand und Techniklager, Schlachthaus, Gaststätte, Landhotel und Ferienhäuser) innerhalb des B-Plangebietes Nr. 64 a und das Halten der Tiere (Weidhaltung) ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich (Genehmigungsvorbehalt).

Umweltamt / Abt. Untere Bodenschutzbehörde

Die Änderung des F-Planes ist in engem räumlichen Zusammenhang mit der Änderung der o. g. B-Pläne zu sehen, die Darstellung der altlastenverdächtigen Flächen erfolgt nur in verbaler Form.
Für die Änderung des F-Planes und die Geltungsbereiche der o. g. B-Pläne sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand vier altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Kennziffer: 15085135803001 - Kaserne Halberstadt
Kennziffer: 15085135903002 - Flugplatz Halberstadt (Teilfläche v. 03001)
Kennziffer: 15085135601047 - Mülldeponie (sowj. Streitkräfte)
Kennziffer: 15085135901118 - Schießstand (Teilfläche v. 03001)

Gutachten und Untersuchungsberichte für den Bereich des B-Planes liegen der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz vor und können auf Anfrage eingesehen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die o. g. Flächen im Rahmen der Gefahrenabwehr beräumt und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Ebenso erfolgte eine Beräumung von Kampfmitteln im Auftrage des Bundes.

Auf dem Gelände befinden sich noch Ablagerungen aus der ehemaligen Nutzung durch eine Bauschuttrecyclinganlage (nord-westlicher Bereich), wo Anhaltspunkte für entsorgungsrelevante Belastungen durch diese bestehen. Eine Klärung des Sachverhaltes sollte durch abfalltechnische Untersuchungen erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Beräumung der Flächen von oberirdisch, illegal abgelagerten Abfällen erforderlich.

Sollten sich aus der Nachnutzung in Teilbereichen noch bisher unbekannte Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens ergeben, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht. bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maß-

nahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.

Die Beschreibung und verbal - argumentative Beurteilung der Auswirkungen auf das Umweltkompartiment Boden erfolgte in der vorläufigen Planung (Vorentwurf , Stand 24.06.11) in allgemeiner Form.

Das vom Land Sachsen - Anhalt empfohlene Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz wurde nicht angewandt. An dieser Stelle wäre die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungserfahrens jedoch sinnvoll gewesen, um anhand der Bewertung der Bodenfunktionen formal eine fachliche Bestätigung/Untersetzung für die Standortwahl vorzunehmen.
Durch das Biotopwertverfahren wird das Schutzgut Boden in seiner Stellung im Naturhaushalt nicht angemessen berücksichtigt.
Aus Sicht des Bodenschutzes kann eine Versiegelung nur durch eine (Teil-) Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden. Dahingehend wird die Ermittlung von potentiell zur Entsiegelung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen geeigneten Flächen angeregt.

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen–Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S. 214) beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Bauordnungsamt, Abt. Bauaufsicht

Erschließung
Bei der Planung der Anlagen zur verkehrlichen Erschießung ist zu beachten, dass die notwendigen Flächen (Zu-, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) für Feuerwehrfahrzeuge den hierzu geltenden bauaufsichtlichen Anforderungen (Größe, Anordnung und Tragfähigkeit) entsprechen müssen.

Festsetzungen zur Höhe der Gebäude, Anlagen und baulichen Anlagen
Bei den Festsetzungen zur Höhenbeschränkung fehlt die Angabe eines eindeutig definierten Bezugspunktes.

Bauordnungsamt, SG Vorbeugender Brandschutz

Auf der Grundlage der Bauordnung sowie der angrenzenden Rechtsvorschriften und Normen in der jeweils geltenden Fassung, wird im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes folgende Stellungnahme zu der o.g. Planung abgegeben.

Allgemein

Für die Zufahrten von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Plangebiet sowie angrenzende und innerhalb des Geltungsbereichs befindliche Bauflächen sind die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr zu den Einzelobjekten entsprechend BauO LSA § 5 in Verbindung mit der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen und zu kennzeichnen.

Für die Löschwasserversorgung sind normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von mindestens 48 m³/h über 2 Std. (entspricht 800 Ltr./min über 2 Std.) erforderlich (bei einer überwiegenden Bauart mit kleiner Brandausbreitung).
Bei abweichender Bauweise kann sich der erforderliche Löschwasserbedarf auf 96 m³/h über 2 Std. erhöhen.
Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m).
Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten.

PV-Großanlage

Für das Vorhaben ist ein Feuerplan nach DIN 14095 zu erstellen.
Zum Schutz der Anlage vor äußerlichen Brandeinwirkungen sowie von der Anlage selbst ausgehende Brandgefahren ist ein brandlastfreier Streifen von 5,0 m zur Anlage sicher zu stellen.
Wenn die technische Möglichkeit besteht, ist ein „PV-Feuerwehrschalter" in unmittelbarer Nähe der PV-Module zu installieren.
Das Objekt ist mit entsprechenden Hinweisschildern auszurüsten, insbesondere Hinweise auf die elektrische Anlage sowie die Kennzeichnung der Schaltstellen.

Ordnungsamt, SG Brand- u. Katastrophenschutz

Bei dieser Planung bestehen Bedenken aus Sicht der Kampfmittelbehörde.

Die beantragte Fläche der o. a. Maßnahme wurde durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt anhand der dort zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass Teilbereiche des angefragten Geltungsbereichs von Kampfmittelverdachtsflächen (Bombenabwurfgebiet) erfasst werden, so dass bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Bombenblindgängern gerechnet werden muss.
Vor Baubeginn ist deshalb eine Kampfmittelfreigabebescheinigung beizubringen.

Die Fläche sollte vor Beginn der Baumaßnahmen überprüft werden.
Sollten die örtlichen Gegebenheiten eine flächenmäßige Sondierung im Vorfeld der Maßnahme nicht zulassen, ist eine Baubegleitung erforderlich.

Die Sondierung/Baubegleitung kann durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt oder durch eine autorisierte Firma - entsprechend § 4 der Kampfmittel-Gefahrabwehr VO vom 27.04.2005 GVBl. LSA S. 239- erfolgen.

Falls die Durchführung von Kampfmittelräummaßnahmen (Sondierung, Baubegleitung) durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD) erfolgen soll, ist die Antragstellung beim Landkreis Harz, Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz erforderlich.
Folgende Angaben sind dazu vom Bauherrn beizubringen:

1. ein formloser Antrag, dass die Überprüfung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen soll.
2. eine Auflistung der Eigentümer mit den entsprechenden Flur/Flurstücken
3. ein Übersichtsplan mit Kennzeichnung der beantragten Fläche
4. eine Detailkarte mit erkennbaren Flur/Flurstücken, sowie eine eindeutige Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme

Aus gegebenem Anlass wird darauf aufmerksam gemacht, dass vor dem Beginn von erdeingreifenden Maßnahmen im Rahmen der Überprüfung auf Kampfmittel durch den KBD seitens des Antragstellers alle Voraussetzungen und Unterlagen vorliegen müssen. Dazu gehören insbesondere auch die Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger für die zu überprüfende Fläche.

Für eventuelle Schäden an Versorgungsleitungen, die durch den KBD in Unkenntnis ihres Vorhandenseins verursacht wurden, wird insoweit durch das Technische Polizeiamt keine Haftung übernommen.

Hinweis:
Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 27.04.2005 (GVBl. LSA S. 240) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.
Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.

Ordnungsamt, SG untere Forstbehörde

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 64 „Klus" mit seinen zwei Teilplänen wird aus Sicht der unteren Forstbehörde in seiner derzeitigen Fassung **abgelehnt**.

1. Teilplan Nr. 64 a Teilbereich Wildgehege mit Nebenanlagen und Ausflugslokal mit Zuwegung

Im Teilbereich 64 a sind eine Vielzahl von Flurstücken Wald im Sinne des § 2 WaldG LSA. Die vorgesehene Nutzung widerspricht den unter § 4 WaldG LSA genannten Grundsätzen der Bewirtschaftung des Waldes und stellt eine Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart dar.

Folgende Flurstücke sind hiervon betroffen: 2/13 tlw. der Flur 19, 2/23 tlw., 1/4, 1/5, 85/1, 55/1, 2/12, 56/1, 2/20, 2/22 sowie 2/14 der Flur 21, 43/15, 44/19 sowie 40/24 der Flur 22 in der Gemarkung Halberstadt. Einer Überplanung der Waldflächen zum Zweck der Beweidung wird nicht zugestimmt, da die Plangebietsfläche groß genug ist, um nicht auf die vorhandenen Waldgebiete zurück greifen zu müssen.
Die o. g. Flurstücke sind aus dem Bebauungsplan herauszulösen.

2.Teilplan Nr. 64 b Teilbereich Sondergebiet Photovoltaik

Im Regionalen Entwicklungsplan Harz wird unter Punkt 4.7 das oben genannte Gebiet als Gebiet zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen benannt. Dabei sind bei der Raumgestaltung die sich zwischenzeitlich entwickelnden Naturraumpotentiale (hier Naturverjüngung standortgerechter, heimischer Baumarten) einzubeziehen.
Das Flurstück 1/3 in der Flur 19 der Gemarkung Halberstadt weist eine mit Altholz und aufgelaufener Naturverjüngung bestockte zusammenhängende Fläche von ca. 2,75 ha Größe auf. Diese ist Wald nach § 2 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA). Im Flurstück 8/1 ist ein Waldanteil von ca. 0,70 ha vorhanden, der bis an die unmittelbar angrenzende Streuobstwiese heranreicht.
In dem als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesenen Bereich sind die ca. 3,45 ha Waldfläche zu erhalten und in das Vorhaben zu integrieren. Einer Waldumwandlung wird nicht zugestimmt, da keine Notwendigkeit besteht, auf den Waldflächen diese Anlage zu errichten. Es besteht die Möglichkeit auf der Fläche auszuweichen.

Hinweis: Offensichtlich wurde vor Antragstellung auf dem Flurstück 1/3 die Naturverjüngung abgeschnitten und geschreddert um über den tatsächlichen Zustand der Fläche hinweg zu täuschen.

Amt für Kreisstraßen

Im Vorentwurf der 8. Änderung zum Flächennutzungsplan der Stadt Halberstadt war geplant auch die Erschließung dieses Bereiches an das klassifizierte Straßennetz über die K 2359 (alt) K1322 (neu) abzusichern. In dem vorliegenden B- Plan wird hierauf kein Bezug genommen, sodass das Fachamt als Straßenbaulastträger der K 1322 davon ausgeht, dass die Erschließung nicht über diese Kreisstraße geplant wird.

Im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Kreisstraßen als untere Straßenaufsichtsbehörde werden nachfolgende Hinweise gegeben:

Innerhalb des Plangebietes sollen vorwiegend Privatstraßen entstehen. Aus den vorliegenden Unterlagen kann nicht abschließend bewertet werden, ob die planerischen straßenrechtlichen Belange hinreichend geprüft wurden. Grundstücke an dem Weg nach Westerhausen (Eigentum des Bundes), werden durch diesen Weg erschlossen. Nur für die Benutzer und Besucher des Grundstücks der Flurstücke 13/3, 19/16 in der Flur 19 und 4/1 in der Flur 21 in der Gemarkung Halberstadt soll ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden vergl. S. 37. Unklar bleibt die Erschließung der weiteren angrenzenden Flurstücke in diesem Bereich, wenn eine Notwendigkeit bestehen sollte.
Im Umweltbericht- Planzeichnung Seite 2 werden in der zeichnerischen Festsetzung/Legende nur öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen. Unklar bleibt die geplante Nutzung des östlich verlaufenden Weges, in den Planungsunterlagen ausgewiesen als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung" hinter der Zaunanlage, aber im Grenzverlauf des Verfahrensgebietes.
Bei Straßen, deren Bau in einem Bebauungsplan geregelt wird und die dem Charakter her öffentlich sein sollen, kann die Widmung nach § 6 StrG LSA in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird. Andernfalls ist ein gesondertes Widmungsverfahren in Zuständigkeit des zukünftigen Straßenbaulastträgers erforderlich. Mit dem Widmungsverfahren ist nach § 3 StrG LSA festzulegen, welcher Straßengruppe die Straße angehört. Darüber hinaus können Beschränkungen auf bestimmte Benutzerarten, Benutzerzwecke oder Benutzerkreise vorgenommen werden. Nach § 4 StrG LSA ist die gewidmete Straße als öffentliche Verkehrsfläche in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Halberstadt einzutragen.

Ein Informationsgespräch zu diesem Bebauungsplan wäre wünschenswert.

Gesundheitsamt

Die Stellungnahme wird umgehend nachgereicht.

Veterinäramt

Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens des Amtes für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung zu dem vorgestellten Vorhaben nicht.

Hingewiesen wird jedoch ausdrücklich darauf, dass die für Tierhaltungen geltenden Tierseuchen- und Tierschutzbestimmungen einzuhalten sind und diese bereits bei der Planung der Anlage berücksichtigt werden müssen.

Die Planung sieht neben der Tierhaltung auch ein Schlachthaus und eine gastronomische Einrichtung vor. Sofern die Verwendung des Fleisches der zu schlachtenden Tiere nicht ausschließlich im Privathaushalt eines Tierhalters erfolgt, handelt es sich bei Schlachtungen nicht um Hausschlachtungen. Ein Schlachtstätte, die gewerblich genutzt wird, möglicherweise hier, um das aus der Schlachtung resultierende spezielle Fleischangebot in dem ebenfalls geplanten Ausflugslokal den Kunden und Gästen präsentieren zu können, unterliegt der Zulassungspflicht. Bei der Planung und der Bauausführung ist den Vorschriften der Verordnungen (EG) 852 / 2004 und 853 / 2004 und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen Rechnung zu tragen. Eine detaillierte Stellungnahme zu den speziellen Bauvorhaben Schlachthaus und Ausflugslokal wird nach Vorlage der Bauunterlagen erarbeitet werden.

Keine weiteren Hinweise hatten:

- Umweltamt / Abt. untere Immissionsschutzbehörde
- Umweltamt / Abt. untere Abfallbehörde

(B)

Bebauungsplan

- Die Signatur "Einfriedung" ist bei den Flurstücken 2/11, 2/5 und 12/2 zu schließen.

- Für das Gebiet mit der "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ist die farbliche (Orange mittel) Darstellung zu entfernen.

- Gemäß § 1 Abs. 2 PlanzV 90 ist der bisher gewählte Maßstab ungeeignet, da die Festsetzungen kaum erkennbar sind. Ebenso sollten die Textlichen Festsetzungen im Bereich des Kartenbildes angebracht werden.

- Die Darstellung der gesamten Verkehrserschließung ist in Planzeichnung (widersprüchlich zur Legende) noch nicht schlüssig (siehe auch untere Straßenaufsicht).

- Da es sich jetzt nicht mehr um einen vorhabenbezogenen B-Plan handelt, sind die Festsetzungen wie für einen B-Plan zu treffen und die Art der baulichen Nutzung zu abstrahieren (z.B. SO Ausflugslokal). Ebenso ist das Maß der baulichen Nutzung entsprechend § 16 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauNVO festzusetzen. Ansonsten handelt es sich teilweise nur um einen einfachen B-Plan (dort Prüfung nach § 35 BauGB, d.h. ggf. Vorhaben nicht zulässig).

- Die vorhandenen besonders geschützten Biotope sind im B-Plan mit Planzeichen 13.3. darzustellen.

- Für die Flächen, die vermutlich oder nachgewiesenermaßen belastet sind, sollte eine Kennzeichnung (Planzeichen 15.12 PlanzV 90) vorgenommen werden. Dies ist als Warnfunktion insbesondere im Bereich von Bauflächen oder intensiver genutzten Grünflächen sinnvoll.

- Zum Entwicklungsgebot: siehe Stellungnahme zur 8. Änderung des F-Plans vom 19.7.2011

Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht

- *Pkt. 2.2.5 Planungsgegenstand*

In der Planbegründung, so wie auf dem B-Plan, ist die eindeutige und sichere verkehrliche Erschließung darzustellen. Es ist zu klären, ob es sich bei den Verkehrsflächen um private oder öffentliche Verkehrsflächen handelt.

- Pkt. 2.3.4 Planungsgegenstand
Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom. Diese Richtfunkstrecke ist mit auf den B-Plan einzuordnen.

- Pkt.1.1 Planinhalte, Seite 16
Da der Wildpark gemäß derzeitiger Kenntnis nicht privilegiert ist, sind auch die notwendigen Gebäude (Tierunterstand, Technik-/Futter-lager) nicht gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB planungsrechtlich zulässig. Dieser Sachverhalt ist hier richtig zustellen bzw. ihm ist durch textliche Festsetzungen Rechnung zu tragen.

- Pkt.1.2 Planinhalte, Seite 17
Um die Höhenangaben (Bsp. rd. 3,5m Bauhöhe, Zaunanlage) im Baugenehmigungsverfahren prüfen zu können, muss auf dem B-Plan eine textliche Festsetzung zu dem festen Geländebezugspunkt erfolgen.

- Pkt. 3.1 Planinhalte, Seite 20
Die Zahl der Vollgeschosse (lt. Planinhalte 2 Vollgeschosse) muss auf den B-Plan mit aufgeführt werden.

Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.

Je nachdem, welcher Plan zuerst fertig ist, ist entweder die 8. Änderung des F-Plans oder dieser B-Plan genehmigungspflichtig.

Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und Übersendung von **2 farbigen** Ausfertigungsexemplaren.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Nadler
Sachgebietsleiterin

Nachrichtlich per E-mail:
- LVwA LSA, Ref. 309
- Regionale Planungsgemeinschaft

Landkreis Harz
Der Landrat

EINGEGANGEN am
20. Juli 2011
Stadt Halberstadt Postabteilung

185/11

Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Stadt Halberstadt
Unternehmerbüro/Stadtplanung
Postfach 1537
38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:	Rg 24
Ihre Nachricht vom:	
Mein Zeichen:	80976-2011/un
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV / Untere Denkmalschutzbehörde
Bearbeiter:	Frau Unger
Telefon:	03941 5970-7739
Fax:	
E-Mail:	andrea.unger@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich-Ebert-Straße 42
Haus / Zimmer Nr.:	Friedrich-Ebert-Straße 42 / V / 109
Datum:	19.07.2011

Aktenzeichen	**80976- 2011- 01**
Grundstück	**Halberstadt, ~,**
Gemarkung	Halberstadt
Flur	
Flurstück	
Betreff	**Prüfung archäologischer Belange hier: Bebaungsplan Nr. 64 "Klus" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend die
Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Sachgebiet Bodendenkmalpflege

1. Werden bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass es sich dabei um archäologische oder bauarchäologische Funde handelt, sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz anzuzeigen.

2. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.

3. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen".

4. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz, Fr.- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt, anzuzeigen (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

5. Im Übrigen verweise ich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA, insbesondere auf die des § 14 Abs. 9.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Unger

per mail an V.22 an Gruppe Planung

PE 21.07.11
1951/11

Landkreis Harz
Der Landrat

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Unternehmerbüro / Stadtplanung
Frau Ruprecht
Domplatz 49

38805 Halberstadt

Ihr Zeichen:	
Ihre Nachricht vom:	jhlhjl
Mein Zeichen:	wei
Meine Nachricht vom:	
Dezernat/Amt:	IV/Bauordnungsamt
Bearbeiter:	Frau Weißig
Telefon:	(03941) 5970-7341
Fax:	(03941) 5970-136671
E-Mail:	bianca.weissig@kreis-hz.de
Ort:	38820 Halberstadt
Straße:	Friedrich- Ebert- Str. 42
Haus, Zimmer Nr.:	Haus V, Zimmer 310
Datum:	20.07.2011

Bebauungsplan Nr. 64 „Klus" der Stadt Halberstadt (mit den Teilplänen B- Plan Nr. 64a „Klus - Wildpark" und B- Plan Nr. 64b „Klus – Sondergebiet Photovoltaik"

Stellungnahme des Landkreises Harz im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 19.07.2011 übersende ich Ihnen noch die anliegenden Stellungnahme zur weiteren Beachtung.

D IV / 0.4, SG Kreisentwicklung

Aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde werden nachfolgende Hinweise zu dem vorliegenden Entwurf gegeben:

Vorbehaltlich der Bewertung durch die obere Landesplanungsbehörde geht die untere Landesplanungsbehörde von der Raumbedeutsamkeit der Planungen aus. Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit, sowie die Festlegung der Art und Weise der erforderlichen landesplanerischen Abstimmung obliegt lt. Landesplanungsgesetz LSA der oberen Landesplanungsbehörde.

Für den Geltungsbereich des Planentwurfes gelten auf der Ebene der Landesplanung die Grundsätze und Ziele des LEP2010 (Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt) vom 16.02.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.2011).
Lt. LEP2010 sind folgende landesplanerischen Erfordernisse betroffen:

- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems, hier „Waldinseln im Nördlichen Harzvorland",
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung; hier „Harz".

Auf der Ebene der Regionalplanung sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie im REP Harz (Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz) vom 23.05.2009 in der derzeit gültigen Fassung festgeschrieben sind, in der Abwägung zu der vorliegenden Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Der REP Harz weist für den Planbereich folgende Ziele und Erfordernisse der Raumordnung aus (unmittelbar):

- Vorranggebiet für Wassergewinnung; hier „Halberstadt-Klus",
- Vorrangstandort für Wassergewinnung; hier Wasserwerk „Halberstadt-Klus",
- Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen; hier Halberstadt „Thekenberge/Klusberge" und

per mail an IV/61 Hr. Lapp
Planung

(angrenzend):
- Vorrangstandort für großflächige Freizeitanlage; hier Erholungsgebiet „Halberstädter Berge",
- Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems; hier „Sandsteingebiet zwischen Blankenburg und Wegeleben",
- Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung; hier „Harz und Harzvorländer",
- regional bedeutsame Straßenverbindung; hier B 79 Ortsumgehung Halberstadt/Harsleben (bedarf näherer Abstimmung).

Vorranggebiet für Wassergewinnung und Vorrangstandort für Wassergewinnung
Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind, sind unzulässig.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Vorranggebietes, die möglicherweise von den potentiellen Solarparkflächen ausgehen könnte, ist zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht zu besorgen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind, auf Grund der geplanten Bauweise der Solarmodule nicht zu befürchten.

Hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Vorrangfunktionen durch Maßnahmen, die auf den Wildparkflächen geplant sind, ist derzeit keine Bewertung möglich.
Hier sind insbesondere zu den Maßnahmen
- Anlage eines Gewässers mit ca. 4 ha Größe (Aufschluss bzw. Verringerung der grundwasserschützenden Deckschichten),
- Ausflugslokal und Schlachthaus mit entsprechenden Besucherfreqentierungen weiterführende Untersuchungen erforderlich.

Gebiete zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen
Besonders durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Gebiete und großflächige Freiräume mit hohen Nutzungskonflikten sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu verbessern oder neuen wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen, rekreativen oder ökologischen Nutzungen zuzuführen. Es sollen gesamtkonzeptionelle Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen festgeschrieben werden, die den regionalplanerischen Festsetzungen des REP Harz nicht entgegenstehen.

Für die potentiellen Flächen des Solarparks wird nach derzeitigem Kenntnisstand kein erhebliches Konfliktpotential zu den Festsetzungen des REP Harz (hier insb. zu dem Ziel: Vorrangebiet/Vorrangstandort für Wassergewinnung) gesehen.

Hinsichtlich des Wildparks besteht Untersuchungsbedarf (siehe Vorranggebiet für Wassergewinnung).
Der Grundsatz der Vorlage und Umsetzung von gesamtkonzeptionellen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist mit den vorliegenden Entwurfsplanungen für den Teil in der Gemarkung Halberstadt erkennbar. Jedoch fehlen Aussagen zum Umgang mit den angrenzenden, ebenso betroffenen Flächen in der Gemarkung Harsleben und der geforderte Nachweis der wasserrechtlich unbedenklichen Maßnahmenumsetzbarkeit auf den geplanten Wildparkflächen.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
(im REP Harz angrenzend, im LEP2010 flächendeckend betroffen)
In den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.
Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems umfassen großräumige naturbetonte, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften und Lebensräume sowie Verbundachsen zum Schutz besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören ....
teilweise die Vorranggebiete für die Wassergewinnung... .
Die Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems sollen die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts .... sowie die Gestaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft im Zusammenwirken mit anderen raum- und entwicklungsgestaltenden Planungsträgern gewährleisten.

Hinsichtlich der Schaffung eines Wasserbiotops in der geplanten Größenordnung von ca. 4 ha und der damit beabsichtigten Haltung von Wasserbüffeln bestehen aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde Bedenken.

Es handelt sich hier keinesfalls um eine naturraumtypische bzw. naturraumkonforme Nutzung des Gebietes. Sowohl Wasserflächen in der geplanten Größe als auch die Haltung von Wasserbüffeln sind nicht Bestandteil der charakteristischen Lebensgemeinschaften in dem am Standort vorhandenen Lebensraumtyp und sind nicht Bestandteil der für das LSG „Nördliches Harzvorland" definierten Entwicklungsziele.

Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung und
Vorrangstandort für eine großflächige Freizeitanlage
(im REP Harz angrenzend, im LEP2010 flächendeckend betroffen)

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen.
Tourismus und Erholung sollen in diesen Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden.
Die Tourismus- und Erholungspotentiale und die touristische Infrastruktur sind zu sichern, bedarfsgerecht zu entwickeln, aufeinander abzustimmen und breit gefächert auf die vorhandenen Zielgruppen auszurichten.

Großflächige Freizeitanlagen sind intensiv genutzte Anlagen, die der Freizeitgestaltung und der Erholung dienen. Sie stellen neben den Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung die räumlichen Schwerpunkte für die Tourismusentwicklung in der Planungsregion dar und sind von entgegenstehenden raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Nutzungen freizuhalten.

Im Rahmen der weiterführenden Planungen ist der Nachweis zu erbringen, dass sowohl die Anlage und der Betrieb des Wildparks als auch des Solarparks so erfolgt, dass eine sinnvolle Verknüpfung der Angebote erfolgt und keinesfalls eine Konkurrenzsituation zu den bestehenden Angeboten erzeugt wird.

Hinsichtlich des geplanten Ausflugslokales wurde in vorangegangenen Vorstellungen des Projektes die Variante der Nutzung des Standortes des ehemaligen „Felsenkellers" diskutiert. In den vorliegenden Unterlagen wird ein neuer Standort ausgewiesen. Begründungen dazu fehlen.
Angaben sowohl zur verkehrlichen Erschließung als auch der technischen infrastrukturellen Erschließung fehlen zum Teil .
Insbesondere unter der geäußerten Planungsabsicht des Investors das Gesamtprojekt mit Ferienhäusern in der Gemarkung Harsleben fortzuführen, sind die Angaben zur infrastrukturellen Anbindung erforderlich.

Hinweis:
Zur Abstimmung hinsichtlich der Besucherlenkung und Ausweisung von Wander- und Radwegen durch das Gelände können derzeit keine Angaben gemacht werden.
Die Stellungnahme dazu wird nachgereicht.

regional bedeutsame Straßenverbindung; hier B 79 Ortsumgehung Halberstadt/Harsleben (bedarf näherer Abstimmung)
Der Trassenkorridor für die OU wurde in einem Raumordnungsverfahren festgelegt. Derzeit wird über den Landesbetrieb Bau die Planfeststellung für die OU vorbereitet.
Auf Grund der Lage des Trassenkorridors ist eine direkte Betroffenheit des Plangebietes nicht zu besorgen.
Da jedoch in den Planunterlagen keine Aussagen zur möglichen Weiterführung des Projektes Wildpark einschl. Ferienhäuser in die Gemarkung Harsleben enthalten sind, ebenso Angaben über die verkehrliche Erschließung des Projektes fehlen, sind diese in den nachfolgenden Verfahrensphasen nachzuliefern um eine entsprechende Bewertung der Situation vornehmen zu können.
Der LBB NL Halberstadt sollte am Verfahren beteiligt werden.

Bezüglich der infrastrukturellen Anbindung des Solarparks besteht Informationsbedarf. Nach Kenntnis der unteren Landesplanungsbehörde besteht für eine Netzeinspeisung derzeit keine Möglichkeit am Standort.
Im weiteren Verfahren ist der Nachweis zu erbringen, wie die Netzanbindung erfolgt:
Wird in ein bestehendes UW eingebunden, ist eine Erweiterung erforderlich, werden Erdkabel verlegt oder wird eine Freileitung errichtet; ist der Neubau eines UW und an welchem Standort erforderlich.

Amt 53, Gesundheitsamt

Aus der Sicht des Gesundheitsamtes bestehen zur Errichtung der Fotovoltaikanlage keine Bedenken.

Die geplante Tierhaltung, die Errichtung der Brunnenanlage und des Wasserbiotops sind aus gesundheitlicher Sicht sehr kritisch zu bewerten.
Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone 3 des Wasserwerkes "Klus" Halberstadt.
Von diesem Wasserwerk wird ein Mischwasser (Grundwasser und Fernwasser) abgegeben. Insgesamt werden etwa 50 000 Menschen mit diesem Trinkwasser versorgt.

Der Einfluss dieser neuen Brunnenanlage auf die Grundwasserförderung zur Trinkwasserversorgung muss aus der Sicht des Gesundheitsamtes mit einem hydrogeologischen Gutachten untersucht und belegt werden. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bezüglich Quantität und Qualität für die etwa 50 000 Menschen ist hier geboten und muss gesichert sein.

Auch die Neuanlage des geplanten etwa 4 ha großen Wasserbiotops ist aus hygienischer Sicht sehr kritisch zu anzusehen und zu bewerten. In den Planungsunterlagen sind keine Angaben zur Herkunft des Wassers enthalten z. B. Grundwasserentnahme, was ebenfalls im hydrogeologischen Gutachten zu berücksichtigen wäre. Durch die große Wasserfläche von 4 ha. besteht eine erhebliche Kontaminationsmöglichkeit des Grundwassers. Schadstoffe und auch mikrobiologische Belastungen können in das Grundwasser eingetragen werden und somit auch die Trinkwasserversorgung für die ca. 50 000 Menschen gefährden. Der Eintrag von Luftschadstoffen aber auch von Nitrat beispielsweise durch die Tierhaltung (Haltung von Wasserbüffel)ist dabei nicht zu unterschätzen. Der Schutz des Grundwassers und die Sicherung der Trinkwasserqualität entsprechend der Trinkwasserverordnung 2001 müssen garantiert werden.

Die Versorgung des Schlachthauses und der Ausflugsgaststätte sind über das örtliche Trinkwassernetz zu sichern. Die Verlegung der Trinkwasserleitungen zur Versorgung und beim Ausbau der Hausinstallation muss gemäß § 4 Abs. 1 der TrinkwV 2001 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Vor der Inbetriebnahme der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß § 20 der TrinkwV 2001 eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durchzuführen.

Die anfallenden häuslichen Abwässer aus dem Schlachthaus und der Ausflugsgaststätte sind entsprechend den geltenden abwasserrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß in die zentrale Kanalisation abzuleiten.

Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Nadler
Sachgebietsleiterin

Nachrichtlich per E-mail:
- LVwA LSA, Ref. 309
- Regionale Planungsgemeinschaft

Landkreis Harz
IV. 67.5 Umweltamt
SG Bodenschutz - UBB

Halberstadt, den 22.06.2011
IV. 67.5.100-41- flo

An
Amt 63.4 Planung

Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde

Vorhaben: F - Plan Gemarkung HBS; 8. Änderung B - Pläne Nr. 64 A "Klus - Wildpark" und Nr. 64 B "Klus - Sondergebiet Photovoltaik"
Antragsteller: Stadt Halberstadt - Team Stadtplanung
Standort: Stadt Halberstadt (ehem. militärische Liegenschaft im Süden)

Az: 072/ru-gl

Für die Änderung des F- Planes und die Geltungsbereiche der o.g. B-Pläne sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand vier altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Kennziffer: 15085135803001 - Kaserne Halberstadt
Kennziffer: 15085135903002 - Flugplatz Halberstadt (Teilfläche v. 03001)
Kennziffer: 15085135601047 - Mülldeponie (sowj. Streitkräfte)
Kennziffer: 15085135901118 - Schießstand (Teilfläche v. 03001)

Gutachten und Untersuchungsberichte für den Bereich des B - Planes liegen der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz vor und können auf Anfrage eingesehen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die o.g. Flächen im Rahmen der Gefahrenabwehr beräumt und die notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt.
Auf dem Gelände befinden sich noch Ablagerungen aus der ehemaligen Nutzung durch eine Bauschuttrecyclinganlage (nord-westlicher Bereich), wo Anhaltspunkte für entsorgungsrelevante Belastungen durch diese bestehen. Eine Klärung des Sachverhaltes sollte durch abfalltechnische Untersuchungen erfolgen. Gegebenenfalls ist eine Beräumung der Flächen von oberirdisch, illegal abgelagerten Abfällen erforderlich.
Sollten sich aus der Nachnutzung in Teilbereichen noch bisher unbekannte Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens ergeben, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.

Das vom Land Sachsen - Anhalt empfohlene Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz sollte im Verfahren angewendet werden, um anhand der Bewertung der Bodenfunktionen formal eine fachliche Bestätigung/Untersetzung für die Standortwahl vorzunehmen.

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002
(GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Florschütz

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
mit anerkanntem Trinkwasserlabor

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH · Postfach 39 61 · 39014 Magdeburg

Stadt Halberstadt
Unternehmerbüro/ Stadtplanung
Domplatz 49
38820 Halberstadt

EINGEGANGEN am
22. Juli 2011
Stadt Halberstedt - Poststelle
202/11

Ansprechpartner: Herr Jörke
Telefon: 0391 8504 - 640
Fax: 0391 8504 - 629
E-Mail: bauanfrage@wasser-twm.de
Reg.-Nr. 2011275
Datum: 19.07.2011

Flächennutzungsplan Gemarkung Halberstadt; 8. Änderung Bebauungspläne Nr. 64 A „Klus- Wildpark" und Nr. 64 B „Klus -Sondergebiet Photovoltaik"
O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte angeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen wurden hinsichtlich vorhandener Anlagen der TWM GmbH geprüft.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass die TWM GmbH keine technischen Anlagen zur Wasserversorgung im ausgewiesenen Bebauungsgebiet unterhält.

Wie Sie der beigefügten Übersichtskarte entnehmen können, sollen die geplanten Bauarbeiten innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes (WSG) für die Wasserfassungsanlagen des Wasserwerkes Klus-Halberstadt, veröffentlicht im Amtsblatt für den RB Magdeburg vom 30.12.2003, durchgeführt werden.

Die in der Anlage 3 des Amtsblattes genannten Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Die zuständige Untere Wasserbehörde des Landkreises Harz ist über das geplante Bauvorhaben zu informieren.

Bei den durchzuführenden Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und in das Grundwasser ausgeschlossen wird.
Sollte es dennoch zu Havarien oder Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen kommen, ist bei entsprechendem Verdacht, unverzüglich die Betriebsstelle Oschersleben (Tel. 03949/4857) bzw. außerhalb der Regelarbeitszeit die Betriebsüberwachung der TWM (Tel. 039207/ 95 98 50) zu informieren.
Es sind sofort alle möglichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten und durchzuführen.

Die Zugänglichkeit zu den durch die TWM GmbH genutzten Grundwassermessstellen muss erhalten bleiben.

Diesem Schreiben sind Hinweise der TWM für Arbeiten in Wasserschutzgebieten beigefügt.

Über die Lage der örtlichen Versorgungsanlagen informieren Sie sich bitte bei dem Wasser- und Abwasserzweckverband "Huy- Fallstein", Sargstedter Weg 1-2 in 38820 Halberstadt sowie den HalberStadtwerken, Wehrstedter Straße 48 in 38820 Halberstadt.

Anliegend übersenden wir Ihnen eine Übersichtskarte unserer technischen Anlagen nördlich des vorgenannten Bebauungsplanes.

Eine Kopie dieses Schreibens wird der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz zur Information geschickt.

Mit freundlichen Grüßen

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH

i.V.

Wiesner
Leiterin Abteilung
Grundsatzplanung

Fink
Bereichsleiter Planung/ Bauleitung für
Invest/ Instandhaltung, Dokumentation

Anlage

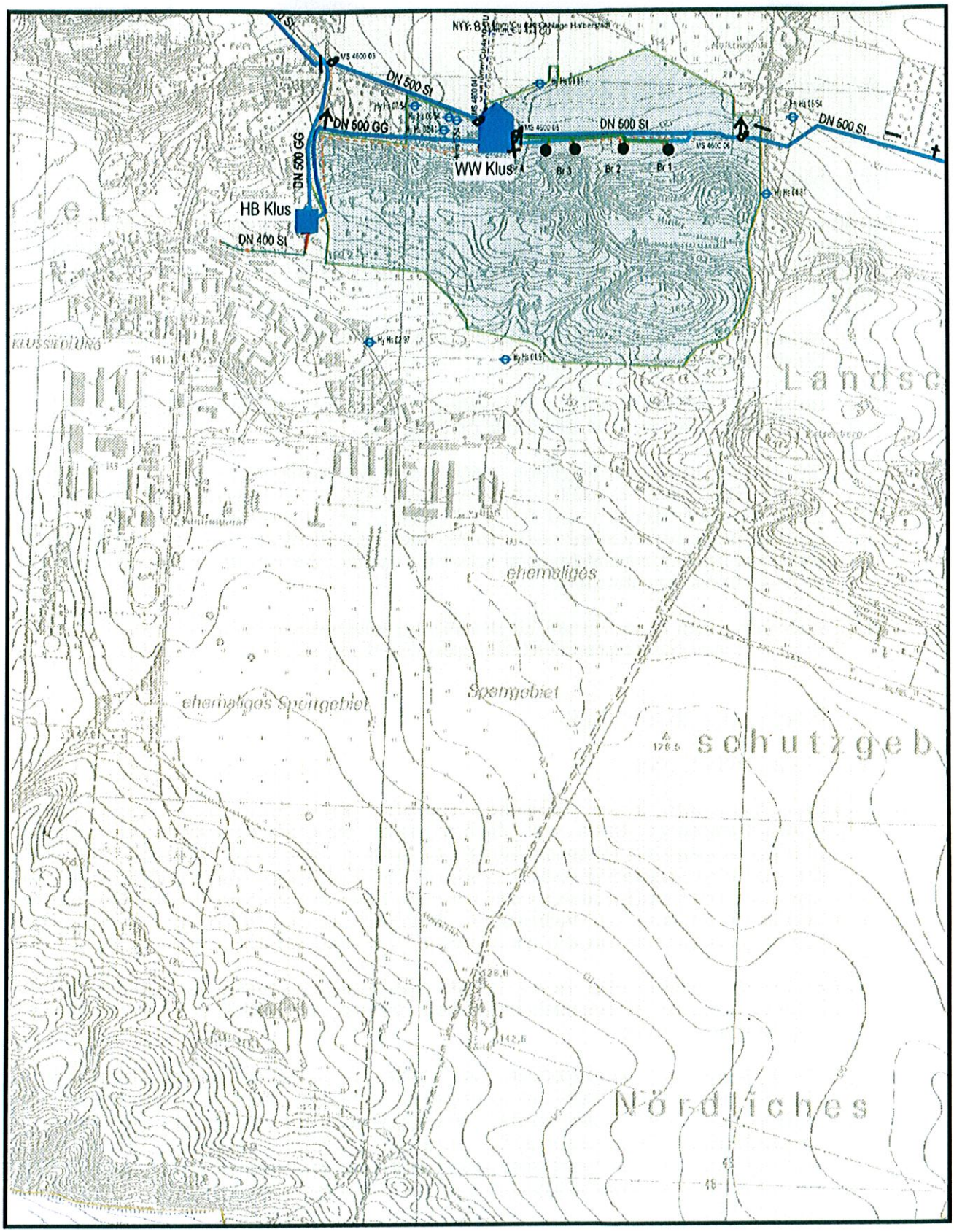

- Wasserwerk TWM
- Wasserwerk a. Verb.
- Hochbehälter TWM
- Hochbehälter a. Verb.
- Hochbehälter FWV
- WZ Wasserzähler TWM
- DEA TWM

- TW-Leitung TWM
- Rohwasserleitung
- Entleerungsleitung
- TWL a. Verbände
- TWL Elbaue-Ostharz
- geplante A14
- Trinkw.schutzgebiet

Nur zur Information!

Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH
39114 Magdeburg, Herrenkrugstraße 140, Tel.:(0391) 8504 500

TWM

Ersteller: Herr Joerke

Arbeitsstand: 19.07.2011

Technische Anlagen WW Klus-Halberstadt
mit WSZ I/ II und III (Teilbereich)
für B-Plan Nr. 64 "Klus"

N

Maßstab: 1 : 15000

Arbeiten in Wasserschutzgebieten

1.1 - Allgemeines

Die Wasserschutzgebiete dienen der Trinkwassergewinnung zur Versorgung einer Reihe von Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt. Bei Arbeiten in einem Wasserschutzgebiet, müssen allerstrengste Maßstäbe zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers angelegt werden.

1.1.1 Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass keine Grundwasser- oder Oberflächenwasserbeeinträchtigung zu besorgen ist.

1.1.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Verordnung (VAWSLSA) vom 28.März 2006 (GVBL.LSA S. 183; 31.März 2006) geregelt.

1.1.3 Die in den jeweiligen Bereichen eingesetzten Mitarbeiter sind über die besondere Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten - insbesondere in den Wasserschutzzonen I und II - zu belehren. Die erforderlichen Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die einzuleitenden Gegenmaßnahmen bei Unfällen sind bekannt zu geben. Gleiches gilt für die Mitarbeiter im Zuge der Baustellenanlieferung.

1.1.4 Außer den nachfolgenden genannten Besonderen Anforderungen gelten die für des jeweilige Wasserschutzgebiet festgesetzten Schutzgebietanordnungen.

1.2 - Besondere Anforderungen

1.2.1 Wasserschutzzone III

1.2.1.1 Es dürfen generell nur Baustoffe verwendet werden, die keine auswaschbaren wassergefährdenden Stoffe oder Beimengungen enthalten oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können. Bei Erdarbeiten ist der anfallende Boden in der Regel an Ort und Stelle entsprechend seiner ursprünglichen Tiefenlage wieder einzubauen und zu verdichten. Das Anliefern und Verwenden von sauberen, schadstofffreien Böden aus anderen Lokalitäten ist auf ein Minimum zu beschränken. Es dürfen grundsätzlich kein Recyclingmaterial, Bergematerial oder Reststoffe, z.B. Aschen, verbaut werden.

1.2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Fahrzeuge, Bau- und Arbeitsgeräte keine Öle, Fette oder sonstige wassergefährdende Stoffe verlieren. Die Dichtheit ist vor erstmaligem Gebrauch zu überprüfen.

1.2.1.3 Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen – insbesondere von Mineralöl und Mineralölprodukten (z.B. Kraft- und Schmierstoffe, Schalöle) – darf nur in Transportbehältern erfolgen, die mit einem Auffangraum (z.B. flüssigkeitsdichter Auffangwanne) ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können. Das Ansammeln wesentlicher Niederschlagsmengen im Auffangraum ist zu verhindern. Das Zwischenlagern von Baustellenabfällen darf ebenfalls nur in dichten Containern erfolgen.

1.2.1.4 Das Betanken der Fahrzeuge, Bau- und Arbeitsgeräte darf nur auf besonders dafür vorgesehenen, befestigten Flächen erfolgen. Das zu betankende Fahrzeug oder Gerät hat voll auf der hierfür vorgesehenen Fläche aufzustehen. Die Flächen sind entweder wasser- und öldicht herzurichten oder die Betankung erfolgt über einer Auffangeinrichtung. Nach dem Betanken sind alle Spuren des Tankvorgangs ordnungsgemäß und restlos zu beseitigen.

1.2.1.5 Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten dürfen nur in Abstimmung mit dem AG auf besonders dafür vorgesehenen befestigten Flächen durchgeführt werden. Die Flächen sind wasser- und öldicht herzurichten. Nach den Arbeiten sind alle Spuren wassergefährdender Stoffe ordnungsgemäß und restlos zu beseitigen.

1.2.1.6 Das Waschen von Fahrzeugen, Bau- und Arbeitsgeräten ist außerhalb zugelassener Waschplätze untersagt.

1.2.2 Wasserschutzzone II

Die vorgenannten Anforderungen für das Arbeiten in der Wasserschutzzone III gelten ebenfalls für Arbeiten in der Wasserschutzzone II.

1.2.2.1 Bei Erdarbeiten ist der Aushub getrennt nach den vorgefundenen Schichteinheiten (z.B. Mutterboden, Lehm, Kies) zwischen zu lagern. Die gewachsene Deckschicht darf nicht mehr als unbedingt notwendig durchstoßen und abgetragen werden. Nach Abschluss der Erdarbeiten ist das entnommene Aushubmaterial entsprechend seiner Entnahmetiefe wiedereinzubauen und zu verdichten. Insbesondere die Schutzfunktionen der gewachsenen Deckschichten sollen wiederhergestellt werden. Gegebenenfalls können die schützenden Deckschichten durch den Einbau und die Verdichtung von schadstofffreien, bindigen Böden vervollständigt werden. Beschädigte Rasenflächen und Pflanzungen sind wieder herzurichten.

1.2.2.2 Grundsätzlich ist das Aufstellen mobiler sanitärer Anlagen zu vermeiden.

1.2.2.3 Die Öldichtheit der in der Wasserschutzzone II eingesetzten Fahrzeuge, Bau- und Arbeitsgeräte ist täglich zu überprüfen. Bei Leckagen sind die Fahrzeuge und Geräte sofort aus der Wasserschutzzone II herauszutransportieren. Die Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Die TWM GmbH ist ohne Verzug zu informieren.

1.2.3 Wasserschutzzone I

Die vorgenannten Anforderungen für Arbeiten in der Wasserschutzzone III und II gelten ebenfalls für Arbeiten in der Wasserschutzzone I.

1.2.3.1 Bei dem Geräteeinsatz ist zu beachten, dass bei den Arbeiten in der Wasserschutzzone I jeglicher Einsatz von Treib-, Schmier- und Hydraulikstoffen auf Mineralölbasis verboten ist.

1.2.3.2 Die Öldichtheit der in der Wasserschutzzone I eingesetzten Fahrzeuge, Bau- und Arbeitsgeräte ist täglich zu überprüfen. Bei Leckagen sind die Fahrzeuge und Geräte sofort aus den Wasserschutzzonen I und II herauszutransportieren und der Auftraggeber zu informieren. Die Maschinenstandorte sind nach Abschluss der Arbeiten auf Tropfreste zu untersuchen. Kontaminierter Boden ist abzutragen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.2.3.3 Die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Betankung, Wartung und Reinigung von Fahrzeugen sowie Bau- und Arbeitsgeräten sind in der Regel unzulässig. Die Betankung, Wartung und Reparatur von Baumaschinen ist nur gestattet, wenn diese Maschinen ortsfest eingerichtet sind und nicht oder nur unter erheblichem Aufwand in die Wasserschutzzone II umgesetzt werden könnten z.B. Krananlagen, schweres Bohrgerät. Diese Arbeiten sind unter größter Sorgfalt und besonderen Sicherheitsvorkehrungen (Schutz vor Tropfverlusten, Auslegen von Kunststoffplanen, Bereitstellen von Ölbindemittel) durchzuführen.

1.2.3.4 In den arbeitsfreien Zeiten sind alle bewegbaren Fahrzeuge, Bau- und Arbeitsgeräte aus der Wasserschutzzone I zu entfernen.

1.3 Ergänzungen zu Arbeiten in Wasserschutzgebieten

1.3.1 Alle Maschinen/Fahrzeuge sind von der Baustelle zu verweisen, wenn sie den vorgenannten Anforderungen nicht genügen.

1.3.2 Das Fahren und Abstellen von Motorfahrzeugen innerhalb der Wasserschutzzonen ist auf das notwendigste Maß (Baudurchführung, Materialanfuhr, Be- und Entladen) zu beschränken.

1.3.3 Am Ende der täglichen Arbeitszeit sind die Baufahrzeuge, soweit sie auf der Baustelle verbleiben, auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abzustellen.

1.3.4 Es sind ständig Ölbindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, einzulagerndes Mineralöl oder deren Produkte, auch die der Wassergefährdungsklasse 0, sicher zu binden. Die Präparate müssen auch an der Wasseroberfläche wirksam sein.

1.3.5 Bei den Bauarbeiten ist besonders darauf zu achten, dass die gewachsenen Deckschichten nicht mehr als unbedingt notwendig beseitigt werden.

1.3.6 Evtl. anzulegende Baugruben sollen mit dem entnommenen Aushubmaterial wieder verfüllt und sachgemäß verdichtet werden. Fremdmaterial ist insbesondere in den Wasserschutzzonen I und II unerwünscht und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das Fremdmaterial muss für den uneingeschränkten Einbau (Einbauklasse 0) geeignet sein und darf den LAGA Zuordnungswert Z 0 nicht überschreiten.

1.3.7 Ist trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten, sind sofort Maßnahmen gemäß Notfallplan zu ergreifen.

1.3.8 Das Verwenden von Bohrspülzusätzen ist vor Bohrbeginn mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

Notfallplan bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen

1. Bei einem Austritt von Treib- und Schmierstoffen sowie Abwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sind sofort Maßnahmen zu ergreifen, die ein Eindringen der Stoffe ins Erdreich verhindern. Weiteren Austritt verhindern, Stoff auffangen und mit Bindemitteln abstreuen.

2. Das durch einen Austritt von Treib- und Schmierstoffen sowie Abwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen kontaminierte Erdreich bzw. sonstige Material ist unverzüglich aufzunehmen und in einen für solche Fälle vorzuhaltenden wasserdichten Behälter (Container) mit Abdeckplane zu füllen.

3. Dispatcher TWM GmbH benachrichtigen: (Tel. 0391 85 04-800)

4. Zuständige Feuerwehr anrufen: Tel. 112

5. Zuständiges Umweltamt benachrichtigen

6. Leitstelle des entsprechenden Landkreises informieren.

LandesZentrum WALD Sachsen-Anhalt

EINGEGANGEN am
13. Juli 2011
Stadt Halberstadt - Poststelle

SACHSEN-ANHALT

Landeszentrum Wald
Haferfeld 1 • 06507 Gernrode

Unternehmerbüro/ Stadtplanung / Frau Ruprecht .
Domplatz 49
38820 Halberstadt

Landeszentrum Wald

- Geschäftsbereich Gernrode -

INTERNATIONALES JAHR DER WÄLDER · 2011

Gernrode, 08.07.11

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 24.06.11

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:
Herrn Egbert Thiele

Tel.: (039485) 97201

Mail:
e.thiele@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Halberstadt, Bebauungsplan Nr. 64" Klus" und 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halberstadt

Sehr geehrte Frau Ruprecht,
im Ergebnis einer Ortsbesichtigung des überplanten Gebietes sind folgende Sachmängel des Flächennutzungsplanes festgestellt worden:
Sowohl in dem als Sonderbaufläche ausgewiesenen Änderungsbereich als auch auf den Flächen mit besonderem Nutzungszweck sind Waldflächen vorhanden.

1. Sonderbauflächen

Das Flurstück 1/3 der Flur 19 in der Gemarkung Halberstadt weist eine mit Altholz und Naturverjüngung bestockte zusammenhängende Fläche von ca. 2.75 ha auf. Im Flurstück 8/1 ist ein Waldanteil von ca. 0.7ha vorhanden. Diese 3,45 ha Waldfläche sind als solche auszuweisen.

2. Flächen mit besonderem Nutzungszweck

Auf den Flurstücken 2/13, 2/23, 2/14 und 2/22 hat sich der aktuelle Waldanteil durch Naturverjüngung erhöht.

Diese o. g. Waldflächen sind im Flächennutzungsplan darzustellen und von den weiteren Planungen auszuschließen. Eine Waldumwandlung dieser Flächen an der Peripherie des Mittelzentrums, mit Teilfunktion eines Oberzentrums, Halberstadt liegt nicht im öffentlichen Interesse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E. Thiele

Ust-ID: DE 245295946
Steuer-Nr.: 116/144/50160
Finanzamt Köthen

Haferfeld 1
06507 Gernrode
Tel.: (039485) 97-0
Fax: (039485) 97-101

Mail:
poststelle-gernrode@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet:
www.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

Bankverbindung:
Harzsparkasse
BLZ 810 520 00
Konto-Nr 300 020 589

LandesZentrum
WALD
Sachsen-Anhalt

EINGEGANGEN am
13. Juli 2011
Stadt Halberstadt Poststelle

SACHSEN-ANHALT

Landeszentrum Wald
Haferfeld 1 • 06507 Gernrode

Unternehmerbüro/Stadtplanung
Team Stadtplanung/Frau Ruprecht
Domplatz 49
38820 Halberstadt

Landeszentrum Wald

- Geschäftsbereich Gernrode -

INTERNATIONALES JAHR DER WÄLDER 2011

Bebauungspläne Nr. 64 A"Klus-Wildpark" und Nr. 64 B"Klus-Sondergebiet Photovoltaik"

Gernrode, 11.07.11

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
24.06.11

Bearbeitet von:
Herrn Egbert Thiele

Tel.: (039485) 97201

Mail:
e.thiele@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Ruprecht,
im Bebauungsplan "Klus-Wildpark" sind erhebliche Waldflächen integriert. Die im Bebauungsplan dargestellten und geplanten Maßnahmen verstoßen gegen das Waldgesetz (§4 u. a.) sowie das Feld- und Forstordnungsgesetz (§3 u. a.) des Landes Sachsen-Anhalt. Folgende Flurstücke sind aus dem B-Plan herauszulösen: Flur 19: 6/1, 1/4, 1/5, 85/1, 55/1, 2/12,43/15, 44/19, 26/1,40/21; Flur 21: 56/1, 2/20, 2/14 tlw., 2/13 tlw., 2/23 tlw. und 2/22 (siehe Kartenausschnitt).Eine Überplanung mit dem B-Plan Nr. 64 A wird seitens des Landeszentrums Wald abgelehnt.

Im Bebauungsplan 64 B sind ebenfalls Waldflächen enthalten. Das Flurstück 1/3 der Flur 19 in der Gemarkung Halberstadt weist eine mit Altholz und Naturverjüngung bestockte zusammenhängende Fläche von ca. 2.75 ha auf.
Offensichtlich wurde sämtliche Naturverjüngung vor kurzem abgeschnitten und geschreddert, um den Waldzustand zu verschleiern. Als forstliche Bewirtschaftungsmaßnahme entsprechend Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist dieses Handeln nicht einzustufen. Es erfolgte offensichtlich vor Antragstellung, um eine andere Ausgangssituation zu suggerieren.
Im Flurstück 8/1ist ein Waldanteil von ca. 0,7 ha vorhanden.
Aus Sicht des Landeszentrums Wald sind diese Waldflächen zu erhalten und in das Vorhaben zu integrieren. Eine Waldumwandlung würde neben dem Verlust der Waldfunktionen auch empfindliche Störungen des Landschaftsbildes zur Folge haben.
Sollte die Stellungnahme des Landeszentrums Wald bezüglich dieses B-Planes keine Berücksichtigung finden, ist ein Waldumwandlungsverfahren erforderlich.
Eine Zustimmung zur Waldumwandlung seitens des Landeszentrums ist in diesem Fall nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

E. Thiele

Ust-ID: DE 245295946
Steuer-Nr.: 116/144/50160
Finanzamt Köthen

Haferfeld 1
06507 Gernrode
Tel.: (039485) 97-0
Fax: (039485) 97-101

Mail:
poststelle-gernrode@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de
Internet:
www.landeszentrumwald.sachsen-anhalt.de

Bankverbindung:
Harzsparkasse
BLZ 810 520 00
Konto-Nr 300 020 589

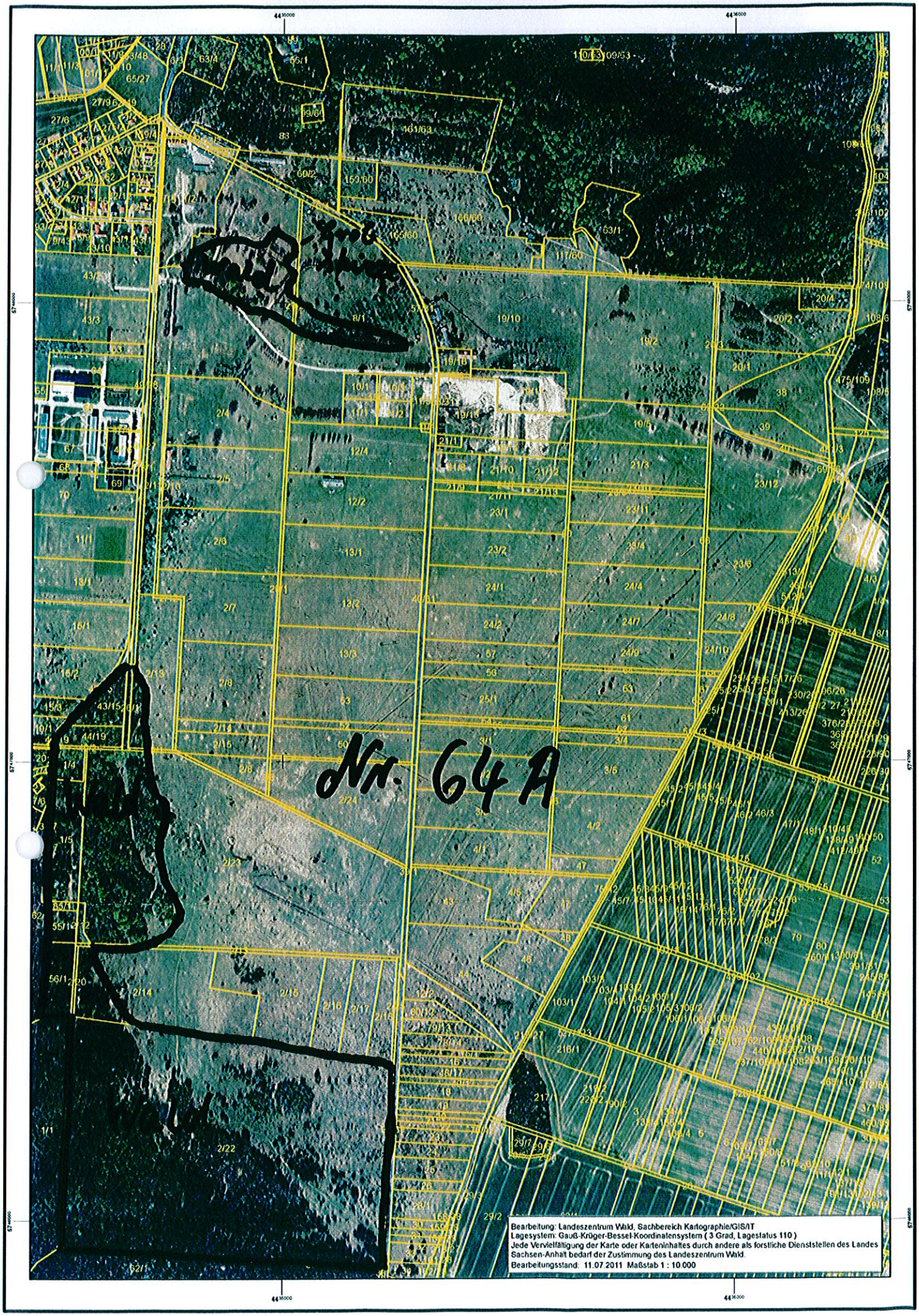
Nr. 64 A
Bearbeitung: Landeszentrum Wald, Sachbereich Kartographie/GIS/IT
Lagesystem: Gauß-Krüger-Bessel-Koordinatensystem (3 Grad, Lagestatus 110)
Jede Vervielfältigung der Karte oder Karteninhaltes durch andere als forstliche Dienststellen des Landes Sachsen-Anhalt bedarf der Zustimmung des Landeszentrum Wald.
Bearbeitungsstand: 11.07.2011 Maßstab 1 : 10.000